

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<b>Synopse</b>	<b>Synopse</b>
<b>Datum der Erstellung: Freitag, 26. September 2025, 11:29:13</b>	<b>Datum der Erstellung: Freitag, 26. September 2025, 11:29:13</b>
<b>Gewerbeordnung</b>	<b>Gewerbeordnung</b>
<b>( - GewO) vom: 21.06.1869 - Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 27.12.2024 I Nr. 438</b>	<b>( - GewO) vom: 21.06.1869 - Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 27.12.2024 I Nr. 438</b>
§ 34c	§ 34c
<b>Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Verordnungsermächtigung</b>	<b>Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Verordnungsermächtigung</b>
(1) Wer gewerbsmäßig	(1) Wer gewerbsmäßig
1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. den Abschluss von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Bauvorhaben	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b></p>
<p>b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen,</p>	<p>b) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>4. das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten (Wohnimmobilienverwalter)</p>	<p>4. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.</p>	<p><i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn</p>	<p>(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehleri, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,</p>	<p>1. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozeßordnung) eingetragen ist,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. der Antragsteller, der ein Gewerbe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 betreiben will, den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2a) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Der erste Weiterbildungszeitraum beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem	<b>entfällt</b>
1. eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 erteilt wurde oder	<b>entfällt</b>
2. eine weiterbildungspflichtige Tätigkeit durch eine unmittelbar bei dem Gewerbetreibenden beschäftigte Person aufgenommen wurde.	<b>entfällt</b>
Für den Gewerbetreibenden ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder der Verwaltung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen.	<b>entfällt</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber erforderlich, Vorschriften erlassen	(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber erforderlich, Vorschriften erlassen
1. über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere die Pflicht,	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet,	a) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
b) die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers getrennt zu verwalten,	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
c) nach der Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Rechnung zu legen,	c) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
d) der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,	d) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
e) dem Auftraggeber die für die Beurteilung des Auftrages und des zu vermittelnden oder nachzuweisenden Vertrages jeweils notwendigen Informationen schriftlich oder mündlich zu geben,	e) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
f) Bücher zu führen einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber;	f) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
2. zum Umfang an die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung und zu ihren inhaltlichen Anforderungen, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden;	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden und der beschäftigten Personen nach Absatz 2a zu einer regelmäßigen Weiterbildung, einschließlich	<b>entfällt</b>
a) der Befreiung von der Weiterbildungsverpflichtung,	<b>entfällt</b>
b) der gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweise und	<b>entfällt</b>
c) der Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber über die berufliche Qualifikation und absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen des Gewerbetreibenden und der unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden beschäftigten Personen.	<b>entfällt</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<p>In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Auftraggebers erforderlich ist. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Gewerbetreibende verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Satz 1 Nummer 1 <i>und</i> 3 und Satz 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlaß, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden, geregelt werden.</p>	<p>In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Auftraggebers erforderlich ist. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Gewerbetreibende verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlaß, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden, geregelt werden.</p>
(4) (weggefallen)	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde oder nach § 86 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes als erteilt gilt, Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sowie Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler von Wertpapierinstituten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,</p>	<p>1. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>1a. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde,</p>	<p>1a. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
2. Gewerbetreibende, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen,	2. un v e r ä n d e r t
3. Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach § 53b Abs. 7 des Kreditwesengesetzes Darlehen zwischen Kreditinstituten vermitteln dürfen, soweit sich ihre Tätigkeit nach Absatz 1 auf die Vermittlung von Darlehen zwischen Kreditinstituten beschränkt,	3. un v e r ä n d e r t
4. Verträge, soweit Teilzeitnutzung von Wohngebäuden im Sinne des § 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nachgewiesen oder vermittelt wird.	4. un v e r ä n d e r t
§ 61a	§ 61a
<b>Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung als Reisegewerbe</b>	<b>Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung als Reisegewerbe</b>
(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.	(1) un v e r ä n d e r t

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<p>(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, die §§ 34g, 34i Absatz 5 bis 8 und § 34j sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, die §§ 34g, 34i Absatz 5 bis 8 und § 34j sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.</p>
§ 71b	§ 71b
<b>Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe</b>	<b>Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe</b>
<p>(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.</p>	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<p>(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, § 34i Absatz 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, § 34i Absatz 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.</p>
<p>§ 144</p>	<p>§ 144</p>
<p><b>Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe</b></p>	<p><b>Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe</b></p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>
<p>1. ohne die erforderliche Erlaubnis</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) (weggefallen),</p>	<p>a) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>b) nach § 30 Abs. 1 eine dort bezeichnete Anstalt betreibt,</p>	<p>b) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>c) nach § 33a Abs. 1 Satz 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt,</p>	<p>c) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
d) nach § 33c Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, nach § 33d Abs. 1 Satz 1 ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33i Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,	d) un verändert
e) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreibt,	e) un verändert
f) nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht,	f) un verändert
g) nach § 34b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert,	g) un verändert
h) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 den Abschluß von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist,	h) un verändert
i) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Bauvorhaben vorbereitet oder durchführt,	i) un verändert
j) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Wohnimmobilien verwaltet,	j) un verändert
k) nach § 34d Absatz 1 Satz 1 den Abschluss eines dort genannten Vertrages vermittelt,	k) un verändert
l) nach § 34d Absatz 2 Satz 1 über eine Versicherung oder Rückversicherung berät,	l) un verändert
m) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung oder Anlagevermittlung erbringt,	m) un verändert
n) nach § 34h Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt oder	n) un verändert
o) nach § 34i Absatz 1 Satz 1 den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder Dritte zu solchen Verträgen berät,	o) un verändert

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
2. ohne Zulassung nach § 31 Absatz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen auf einem Seeschiff bewacht,	2. un verändert
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt oder	3. un verändert
4. ohne eine nach § 47 erforderliche Erlaubnis das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben läßt.	4. un verändert
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe d oder Nummer 4 oder Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	1. un verändert
1a. einer Rechtsverordnung nach § 33f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	1a. un verändert
1b. einer Rechtsverordnung nach § 33g Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3 oder § 38 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	1b. un verändert
2. entgegen § 34 Abs. 4 bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts ankauft,	2. un verändert

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Abs. 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3, § 34d Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3, oder § 36 Abs. 1 Satz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 oder § 34a Abs. 4 zuwiderhandelt,	3. un verändert
4. ein Spielgerät ohne die nach § 33c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt,	4. un verändert
4a. entgegen § 33c Absatz 3 Satz 4 eine Person beschäftigt,	4a. un verändert
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 34c Abs. 1 Satz 2, § 34f Absatz 1 Satz 2, § 34h Absatz 1 Satz 2 oder § 34i Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,	5. un verändert
5a. entgegen § 34c Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34c Absatz 3 Nummer 3 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,	<b>entfällt</b>
6. einer Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2 oder § 34j oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	6. un verändert
7. entgegen § 34d Absatz 1 Satz 7 eine Sondervergütung gewährt oder verspricht,	7. un verändert
7a. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Nummer 3, eine Zuwendung annimmt,	7a. un verändert

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
7b. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 6 die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst,	7b. un v e r ä n d e r t
7c. entgegen § 34d Absatz 3, § 34h Absatz 2 Satz 1 oder § 34i Absatz 5 Satz 2 ein Gewerbe oder eine Tätigkeit ausübt,	7c. un v e r ä n d e r t
7d. entgegen § 34d Absatz 9 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,	7d. un v e r ä n d e r t
8. entgegen § 34d Absatz 10 Satz 1 oder § 34f Absatz 5 oder 6 Satz 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,	8. un v e r ä n d e r t
9. entgegen § 34d Absatz 10 Satz 2, § 34f Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 2 oder § 34i Absatz 8 Nummer 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	9. un v e r ä n d e r t
10. entgegen § 34h Absatz 3 Satz 2 oder § 34i Absatz 5 eine Zuwendung annimmt oder	10. un v e r ä n d e r t
11. entgegen § 34h Absatz 3 Satz 3 eine Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auskehrt.	11. un v e r ä n d e r t
(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Versteigerung einer Vorschrift des § 34b Abs. 6 oder 7 zuwiderhandelt.	(3) un v e r ä n d e r t

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe m und n und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis l und o, Nummer 3 und 4 und des Absatzes 2 Nummer 1, 1a und 5 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b und 2 bis 4a mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 und des Absatzes 2 Nummer 1 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
<b>Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter</b>	<b>Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter</b>
<b>(Makler- und Bauträgenerverordnung - MaBV) vom: 20.06.1974 - Zuletzt geändert durch Art. 14 V v. 11.12.2024 I Nr. 411</b>	<b>(Makler- und Bauträgenerverordnung - MaBV) vom: 20.06.1974 - Zuletzt geändert durch Art. 14 V v. 11.12.2024 I Nr. 411</b>
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die Tätigkeiten nach § 34c Absatz 1 der Gewerbeordnung ausüben, unabhängig vom Bestehen einer Erlaubnispflicht.	(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die Tätigkeiten nach § 34c Absatz 1 der Gewerbeordnung ausüben, unabhängig vom Bestehen einer Erlaubnispflicht.
(2) Diese Verordnung gilt nicht, soweit § 34c Absatz 5 der Gewerbeordnung anzuwenden ist. Sie gilt zudem nicht für Gewerbetreibende, die	(2) Diese Verordnung gilt nicht, soweit § 34c Absatz 5 der Gewerbeordnung anzuwenden ist. Sie gilt zudem nicht für Gewerbetreibende, die
1. als Versicherungs- oder Bausparkassenvertreter im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegendes Versicherungs- oder Bausparunternehmen den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen oder	1. als Versicherungs- oder Bausparkassenvertreter im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegendes Versicherungs- oder Bausparunternehmen den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen oder
2. als Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung tätig sind, mit Ausnahme der §§ 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10 Absatz 2 und 3 und § 19.	2. als Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung tätig sind, mit Ausnahme der §§ 11, 15, <b>15a</b> , 18 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 und 3 und § 19.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
§ 15b	<b>entfällt</b>
<b>Weiterbildung</b>	<b>entfällt</b>
<p>(1) Wer nach § 34c Absatz 2a der Gewerbeordnung zur Weiterbildung verpflichtet ist, muss sich fachlich entsprechend seiner ausgeübten Tätigkeit weiterbilden. Die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung sind an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, in einem begleiteten Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen. Bei Weiterbildungsmaßnahmen in einem begleiteten Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich. Der Anbieter der Weiterbildung muss sicherstellen, dass die in Anlage 2 aufgeführten Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme eingehalten werden. Der Erwerb eines Ausbildungsabschlusses als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau oder eines Weiterbildungsabschlusses als Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin gilt als Weiterbildung.</p>	<b>entfällt</b>
<p>(2) Die zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 Nachweise und Unterlagen zu sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein:</p>	<b>entfällt</b>
<p>1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder der Beschäftigten,</p>	<b>entfällt</b>
<p>2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme sowie</p>	<b>entfällt</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des in Anspruch genommenen Weiterbildungsanbieters.	<b>entfällt</b>
Die in Satz 1 genannten Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.	<b>entfällt</b>
(3) Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde kann anordnen, dass der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 3 über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten abgibt. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen.	<b>entfällt</b>
(4) Für zur Weiterbildung verpflichtete Gewerbetreibende und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten, die im Besitz eines Ausbildungsabschlusses als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau oder eines Weiterbildungsabschlusses als Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin sind, beginnt die Pflicht zur Weiterbildung drei Jahre nach Erwerb des Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschlusses.	<b>entfällt</b>
§ 18	§ 18
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 6 der Gewerbeordnung handelt, wer	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 6 der Gewerbeordnung handelt, wer
1. Vermögenswerte des Auftraggebers annimmt oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lässt, bevor er	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
a) nach § 2 Abs. 1 Sicherheit geleistet oder eine Versicherung abgeschlossen oder	a) un verändert
b) die in § 2 Abs. 4 Satz 3 bezeichneten Urkunden ausgehändigt hat,	b) un verändert
2. entgegen § 2 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2, oder § 7 Abs. 1 Satz 3 die Sicherheit oder Versicherung nicht aufrechterhält,	2. un verändert
3. einer Vorschrift des § 3 über die Entgegennahme oder die Ermächtigung zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers zuwiderhandelt,	3. un verändert
4. einer Vorschrift des § 4 über die Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers zuwiderhandelt,	4. un verändert
5. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 über die getrennte Vermögensverwaltung zuwiderhandelt,	5. un verändert
6. entgegen § 10 Abs. 1 bis 5 erforderliche Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig macht oder Unterlagen oder Belege nicht oder nicht übersichtlich sammelt,	6. un verändert
7. entgegen § 11 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 dem Auftraggeber die dort bezeichneten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,	7. un verändert
8. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsunterlagen nicht während der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt,	8. un verändert
9. entgegen § 15b Absatz 2 Satz 3 einen Nachweis oder eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,	<b>entfällt</b>
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15b Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,	<b>entfällt</b>

<p style="text-align: center;"><b>Geltendes Recht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b></p>
<p>11. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 2 einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder</p>	<p>9. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 2 einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder</p>
<p>12. den Duldungs- oder Mitwirkungspflichten des § 17 Abs. 1 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	<p>10. den Duldungs- oder Mitwirkungspflichten des § 17 Abs. 1 nicht, nicht ausreichend r nicht rechtzeitig nachkommt.</p>
<p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11a der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p>
<p style="text-align: center;"><b>Anwendung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anwendung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung</b></p>
<p>(1) Üben Gewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich der Gewerbeordnung vorübergehend selbständig eine Tätigkeit</p>	<p>(1) Üben Gewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich der Gewerbeordnung vorübergehend selbständig eine Tätigkeit</p>
<p>1. nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung aus, sind die §§ 8 bis 11, 14 bis 17, 18 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3,</p>	<p>1. nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung aus, sind die §§ 8 bis 11, 14 bis 17, 18 Absatz 1 Nummer 7 bis <b>10</b>, jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3,</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
2. nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung aus, sind die §§ 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10, jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3	2. nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung aus, sind die §§ 11, 15, <b>15a</b> , 18 Absatz 1 Nummer 7, jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3
insoweit nicht anwendbar. § 4 Absatz 2 der Gewerbeordnung gilt entsprechend.	insoweit nicht anwendbar. § 4 Absatz 2 der Gewerbeordnung gilt entsprechend.
(2) In den Fällen	(2) In den Fällen
1. des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung sind die §§ 2, 4 bis 8, 10 bis 18 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 bis 12, jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3,	1. des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung sind die §§ 2, 4 bis 8, 10 bis 18 Absatz 1 Nummer 1, 2 <b>und</b> 4 bis <b>10</b> , jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3,
2. des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung sind die §§ 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10, jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3	2. des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung sind die §§ 11, 15, <b>15a</b> , 18 Absatz 1 Nummer 7, jeweils auch in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3
auch anzuwenden, wenn der im Inland niedergelassene Gewerbetreibende die Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt und dort vorübergehend selbständig tätig wird.	auch anzuwenden, wenn der im Inland niedergelassene Gewerbetreibende die Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt und dort vorübergehend selbständig tätig wird.
<b>Anlage 1</b>	<b>entfällt</b>
<b>(zu § 15b Absatz 1)</b>	
<i>(Fundstelle: BGBl. I 2018, 552 — 554 bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)</i>	
<b>A. Inhaltliche Anforderungen an die Weiterbildung für Immobilienmakler</b>	
1. <b>Kundenberatung</b>	
1.1 Serviceerwartungen des Kunden	
1.2 Besuchsvorbereitung/Kundengespräch/Kundensituation	
1.3 Kundenbetreuung	

<p align="center"><b>Geltendes Recht</b></p>	<p align="center"><b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b></p>
<p><b>2. Grundlagen des Maklergeschäfts</b></p>	
<p>2.1 Teilmärkte des Immobilienmarktes</p>	
<p>2.2 Preisbildung am Immobilienmarkt</p>	
<p>2.3 Objektangebot und Objektanalyse</p>	
<p>2.4 Die Wertermittlung</p>	
<p>2.5 Gebäudepläne, Bauzeichnungen und Baubeschreibungen</p>	
<p>2.6 Relevante Versicherungsarten im Immobilienbereich</p>	
<p>2.7 Umwelt- und Energiethemen im Immobilienbereich</p>	
<p><b>3. Rechtliche Grundlagen</b></p>	
<p>3.1 Bürgerliches Gesetzbuch</p>	
<p>3.1.1 Allgemeines Vertragsrecht</p>	
<p>3.1.2 Maklervertragsrecht</p>	
<p>3.1.3 Mietrecht</p>	
<p>3.1.4 Grundstückskaufvertragsrecht</p>	
<p>3.1.5 Bauträgervertragsrecht</p>	
<p>3.2 Grundbuchrecht</p>	
<p>3.3 Wohnungseigentumsgesetz</p>	
<p>3.4 Wohnungsvermittlungsgesetz</p>	
<p>3.5 Zweckentfremdungsrecht</p>	
<p>3.6 Geldwäschegesetz</p>	
<p>3.7 Makler- und Bauträgerverordnung</p>	
<p>3.8 Informationspflichten des Maklers</p>	
<p>3.8.1 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung</p>	
<p>3.8.2 Digitale-Dienste-Gesetz</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
3.8.3 Preisangabenverordnung	
3.8.4 Energieeinsparverordnung	
<b>4. Wettbewerbsrecht</b>	
4.1.1 Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze	
4.1.2 Unzulässige Werbung	
<b>5. Verbraucherschutz</b>	
5.1.1 Grundlagen des Verbraucherschutzes	
5.1.2 Schlichtungsstellen	
5.1.3 Datenschutz	
<b>6. Grundlagen Immobilien und Steuern</b>	
6.1 Einkommensteuern	
6.2 Körperschaftsteuern	
6.3 Gewerbesteuer	
6.4 Umsatzsteuer	
6.5 Bewertungsgesetzabhängige Steuern	
6.6 Spezielle Verkehrssteuern (Grunderwerb- und Grundsteuern)	
<b>7. Grundlagen der Finanzierung</b>	
7.1 Allgemeine Investitionsgrundlage und Finanzierungsrechnung	
7.2 Kostenerfassung	
7.3 Eigenkapital und Kapitaldienstfähigkeit	
7.4 Kosten einer Finanzierung	
7.5 Kreditsicherung und Beleihungsprüfung	
7.6 Förderprogramme, Wohnriester	

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
7.7 Absicherung des Kreditrisikos im Todesfall	
7.8 Steuerliche Aspekte der Finanzierung	
<b>B. Inhaltliche Anforderungen an die Weiterbildung für Wohnimmobilienverwalter</b>	
<b>1. Grundlagen der Immobilienwirtschaft</b>	
1.1 Lebenszyklus der Immobilie	
1.2 Abgrenzung Facility Management – Gebäudemanagement	
1.3 Gebäudepläne, Bauzeichnungen und Baubeschreibungen	
1.4 Relevante Versicherungsarten im Immobilienbereich	
1.5 Umwelt- und Energiethemen im Immobilienbereich	
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	
2.1 Bürgerliches Gesetzbuch	
2.1.1 Allgemeines Vertragsrecht	
2.1.2 Mietrecht	
2.1.3 Werkvertragsrecht	
2.1.4 Grundstücksrecht	
2.2 Grundbuchrecht	
2.3 Wohnungseigentumsgesetz	
2.4 Rechtsdienstleistungsgesetz	
2.5 Zweckentfremdungsrecht	
2.6 Makler- und Bauträgerverordnung	
2.7 Betriebskostenverordnung	
2.8 Heizkostenverordnung	
2.9 Trinkwasserverordnung	

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b></p>
<p>2.10 Wohnflächenverordnung</p>	
<p>2.11 Grundzüge des Mietprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts</p>	
<p>2.12 Informationspflichten des Verwalters</p>	
<p>2.12.1 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung</p>	
<p>2.12.2 Digitale-Dienste-Gesetz</p>	
<p>2.12.3 Preisangabenverordnung</p>	
<p>2.12.4 Energieeinsparverordnung</p>	
<p><b>3. Kaufmännische Grundlagen</b></p>	
<p>3.1 Allgemeine kaufmännische Grundlagen</p>	
<p>3.1.1 Grundzüge ordnungsgemäßer Buchführung</p>	
<p>3.1.2 Externes und internes Rechnungswesen</p>	
<p>3.2 Spezielle kaufmännische Grundlagen des WEG-Verwalters</p>	
<p>3.2.1 Sonderumlagen/Instandhaltungsrücklage</p>	
<p>3.2.2 Erstellung der Jahresabrechnung und des Wirtschaftsplans</p>	
<p>3.2.3 Hausgeld, Mahnwesen</p>	
<p>3.3 Spezielle kaufmännische Grundlagen des Mietverwalters</p>	
<p>3.3.1 Rechnungswesen</p>	
<p>3.3.2 Verwaltung von Konten</p>	
<p>3.3.3 Bewirtschaftung</p>	
<p><b>4. Verwaltung von Wohnungseigentumsobjekten</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
4.1 Begründung von Wohnungs- und Teileigentum	
4.2 Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung	
4.3 Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer	
4.4 Pflichten des WEG-Verwalters	
4.4.1 Durchführung von Eigentümerversammlungen	
4.4.2 Beschlussfassung	
4.4.3 Umsetzung von Beschlüssen der Eigentümerversammlung	
4.5 Sonstige Aufgaben des WEG-Verwalters	
4.5.1 Verwalterbestellung, Verwaltervertrag	
4.5.2 Verwaltungsbeirat	
4.5.3 Konflikt-, Beschwerde- und Sozialmanagement	
4.6 Objektmanagement	
<b>5. Verwaltung von Mietobjekten</b>	
5.1 Bewirtschaftung von Mietobjekten	
5.2 Objektmanagement	
5.3 Konflikt-, Beschwerde- und Sozialmanagement	
5.4 Sonstige Aufgaben des Mietverwalters	
5.4.1 Vermietung	
5.4.1.1 Mieterauswahl	
5.4.1.2 Ausgestaltung des Mietvertrages	
5.4.1.3 Mieterhöhungen und Mietsicherheiten	

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
5.4.2 Allgemeine Verwaltung der Mietwohnung	
5.4.2.1 Bearbeitung von Mängelanzeigen	
5.4.2.2 Erstellung von Betriebskostenabrechnungen	
5.4.2.3 Beendigung und Abwicklung von Mietverhältnissen	
<b>6. Technische Grundlagen der Immobilienverwaltung</b>	
6.1 Baustoffe und Baustofftechnologie	
6.2 Haustechnik	
6.3 Erkennen von Mängeln	
6.4 Verkehrssicherungspflichten	
6.5 Instandhaltungs- und Instandsetzungsplanung; modernisierende Instandhaltung	
6.6 Energetische Gebäudesanierung und Modernisierung	
6.7 Altersgerechte und barrierefreie Umbauten	
6.8 Fördermitteleinsatz; Beantragung von Fördermitteln	
6.9 Dokumentation	
<b>7. Wettbewerbsrecht</b>	
7.1.1 Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze	
7.1.2 Unzulässige Werbung	
<b>8. Verbraucherschutz</b>	
8.1.1 Grundlagen des Verbraucherschutzes	
8.1.2 Schlichtungsstellen	
8.1.3 Datenschutz	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>entfällt</b>
<b>(zu § 15b Absatz 1)</b>	
<i>(Fundstelle: BGBl. I 2018, 555)</i>	
<b>Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme</b>	
Einer Weiterbildungsmaßnahme muss eine Planung zugrunde liegen, sie muss systematisch organisiert und die Qualität derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, muss sichergestellt sein.	
<b>1. Planung</b>	
1.1 Die Weiterbildungsmaßnahme ist mit zeitlichem Vorlauf zu ihrer Durchführung konzipiert.	
1.2 Die Weiterbildungsmaßnahme ist in nachvollziehbarer Form für die Teilnehmer beschrieben.	
1.3 Der Weiterbildungsmaßnahme liegt eine Ablaufplanung zugrunde, auf die sich die Durchführung stützt.	
<b>2. Systematische Organisation</b>	
2.1 Teilnehmer erhalten im Vorfeld der Weiterbildungsmaßnahme eine Information bzw. eine Einladung in Textform.	
2.2 Die Information bzw. die Einladung enthält eine Beschreibung der Weiterbildungsmaßnahme, aus der die Teilnehmer die erwerbbaeren Kompetenzen sowie den Umfang der Weiterbildungsmaßnahme in Zeitstunden entnehmen können.	

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
<p>2.3 Die Anwesenheit des Teilnehmers wird vom Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme verbindlich dokumentiert und nachvollziehbar archiviert. Dies gilt auch für Lernformen wie dem selbstgesteuerten Lernen, dem blended-Learning und dem e-Learning. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung sicherzustellen.</p>	
<p><b>3. Sicherstellung der Qualität der Durchführenden der Weiterbildung</b></p>	
<p>3.1 Für diejenigen, die die Weiterbildungsmaßnahme durchführen, liegen Anforderungsprofile vor.</p>	
<p>3.2 Systematische Prozesse stellen die Einhaltung dieser Anforderungen sicher.</p>	
<p align="center"><b>Anlage 3</b></p>	entfällt
<p align="center"><b>(zu § 15b Absatz 3)</b></p>	
<p><i>(Fundstelle: BGBl. I 2018, 556)</i></p>	
<p><b>Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung nach § 34c Absatz 2a GewO i. V. m. § 15b Absatz 1 MaBV</b></p>	
<p><b>für den Zeitraum ...</b></p>	

Geltendes Recht

<p>Name, Vorname, ggf. Unternehmensbezeichnung des Gewerbetreibenden</p> <p>Bei juristischen Personen: Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters</p>	
<p>Straße, Hausnummer</p>	
<p>PLZ</p>	<p>Ort</p>

Telefon <sup>1</sup>	Fax*	E-Mail*
Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme, Datum, Inhalt, Umfang (Stunden), in Anspruch genommener Weiterbildungsanbieter		

**Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten**

Name, Vorname, ggf. Unternehmensbezeichnung des Gewerbetreibenden		
Bei juristischen Personen: Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Telefon <sup>1</sup>	Fax*	E-Mail*
Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme, Datum, Inhalt, Umfang (Stunden), in Anspruch genommener Weiterbildungsanbieter		

<b>Geltendes Recht</b>	
_____	
Ich bestätige, dass die nach § 34c Absatz 2a GewO bestehende Verpflichtung zur Weiterbildung eingehalten worden ist.	
Ort, Datum, Unterschrift des Gewerbetreibenden	

<sup>1</sup>(Angaben sind freiwillig)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<b>Gesetz über den Bundesbedarfsplan</b>	<b>Gesetz über den Bundesbedarfsplan</b>
<b>(Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) vom: 23.07.2013 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 16.7.2024 I Nr. 239</b>	<b>(Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) vom: 23.07.2013 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 16.7.2024 I Nr. 239</b>
§ 5	§ 5
<b>Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber</b>	<b>Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber</b>
<i>(1) Über die in den Vorhaben nach § 2 Absatz 2 bis 8 gewonnenen Erfahrungen legt der jeweils verantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes der Bundesnetzagentur jährlich einen Bericht vor, in dem die technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltauswirkungen dieser Vorhaben bewertet werden. Der erste Bericht ist im zweiten Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweils ersten Teilabschnitts eines solchen Vorhabens vorzulegen.</i>	<b>Auf Verlangen haben die Betreiber von Übertragungsnetzen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über den Sachstand bei den Vorhaben nach § 2 Absatz 2 bis 8 und die gewonnenen Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach den §§ 3 und 4 zu berichten.</b>
<i>(2) Der Bericht kann mit dem gemeinsamen Netzentwicklungsplan nach § 12b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verbunden werden.</i>	<b>entfällt</b>
<i>(3) Auf Verlangen haben die Betreiber von Übertragungsnetzen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über den Sachstand bei den Vorhaben nach § 2 Absatz 2 bis 8 und die gewonnenen Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach den §§ 3 und 4 zu berichten.</i>	<b>entfällt</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<b>Investitionsgesetz Kohleregionen</b>	<b>Investitionsgesetz Kohleregionen</b>
<b>(Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG) vom: 08.08.2020 - Geändert durch Art. 9 G v. 22.12.2023 I Nr. 409</b>	<b>(Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG) vom: 08.08.2020 - Geändert durch Art. 9 G v. 22.12.2023 I Nr. 409</b>
§ 1	§ 1
<b>Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder</b>	<b>Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder</b>
(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt in den Fördergebieten nach § 2. Hierzu gewährt der Bund diesen Ländern nach Maßgabe des § 27 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro, längstens bis 2038.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die Finanzhilfen dienen im Rahmen der Förderziele nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
<p>(3) Die Länder haben sich für die Fördergebiete nach § 2 Leitbilder nach den Anlagen 1 bis 3 gegeben, die sich auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen. Die Leitbilder beschreiben in Umsetzung der Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 Ansatzpunkte für die regionale Entwicklung und die Verwendung der Finanzhilfen. Sie können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> weiterentwickelt und an die Strukturentwicklung der Reviere angepasst werden.</p>	<p>(3) Die Länder haben sich für die Fördergebiete nach § 2 Leitbilder nach den Anlagen 1 bis 3 gegeben, die sich auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen. Die Leitbilder beschreiben in Umsetzung der Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 Ansatzpunkte für die regionale Entwicklung und die Verwendung der Finanzhilfen. Sie können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Energie</b> weiterentwickelt und an die Strukturentwicklung der Reviere angepasst werden.</p>
<p>(4) Die Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 sind auch für die Maßnahmen der Kapitel 3 und 4 maßgebend.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 6</p>
<p><b>Förderperioden, Förderbedingung und Förderzeitraum</b></p>	<p><b>Förderperioden, Förderbedingung und Förderzeitraum</b></p>
<p>(1) Die Finanzhilfen werden im Zeitraum von 2020 bis einschließlich 2038 gewährt. Der Zeitraum nach Satz 1 wird in die folgenden drei Förderperioden aufgeteilt:</p>	<p>(1) Die Finanzhilfen werden im Zeitraum von 2020 bis einschließlich 2038 gewährt. Der Zeitraum nach Satz 1 wird in die folgenden drei Förderperioden aufgeteilt:</p>
<p>1. Förderperiode 1 von 2020 bis einschließlich 2026, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 5,5 Milliarden Euro gewährt werden,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. Förderperiode 2 von 2027 bis einschließlich 2032, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 4,5 Milliarden Euro gewährt werden und</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. Förderperiode 3 von 2033 bis einschließlich 2038, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro gewährt werden.</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<p>(2) In der Förderperiode 1 können Investitionen gefördert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2020 begonnen werden. Vor dem 1. Januar 2020 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Dies gilt insbesondere für Investitionen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung, die im Rahmen des Bundeshaushalts 2019 insbesondere durch Kapitel 6002 Titel 686 01 „Verstärkung von Zuschüssen für Maßnahmen regionaler Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik“ gefördert wurden.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Im Jahr 2038 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2040 vollständig abgenommen wurden und bis 31. Dezember 2041 vollständig abgerechnet werden.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren als Öffentlich-Private Partnerschaft (Vorabfinanzierungs-ÖPP). Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2038 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2042 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<p>(5) Die Finanzhilfen der Förderperioden 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Überprüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> nach § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ergibt, dass in der jeweils vorausgehenden Förderperiode in den Revieren nach § 2 Stilllegungen von Braunkohleanlagen in dem nach § 4 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in Verbindung mit Teil 5 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Umfang erfolgt oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind.</p>	<p>(5) Die Finanzhilfen der Förderperioden 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Überprüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und <b>Energie</b> nach § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ergibt, dass in der jeweils vorausgehenden Förderperiode in den Revieren nach § 2 Stilllegungen von Braunkohleanlagen in dem nach § 4 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in Verbindung mit Teil 5 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Umfang erfolgt oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind.</p>
§ 7	§ 7
<b>Förderquote und Bewirtschaftung</b>	<b>Förderquote und Bewirtschaftung</b>
<p>(1) Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition.</p>	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(2) Der Bund stellt den Ländern die Finanzhilfe zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher und fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.</p>	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(3) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der Investitionsvorhaben. Diese sind unter enger Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu entwickeln und vorzuschlagen. Die Länder teilen dem Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> mit,</p>	<p>(3) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der Investitionsvorhaben. Diese sind unter enger Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu entwickeln und vorzuschlagen. Die Länder teilen dem Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Energie</b> mit,</p>
<p>1. in welchen Fördergebieten nach § 2 die Investitionen getätigt werden,</p>	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>2. welche Förderbereiche nach § 4 Absatz 1 adressiert werden sowie</p>	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
3. welche Kriterien nach § 4 Absatz 2 und 3 vorliegen, anhand derer die Auswahl der Investitionen getroffen wurde.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) Die Länder stellen sicher, dass die geförderten Investitionen dauerhaft nach außen erkennbar als durch Finanzhilfen des Bundes geförderte Vorhaben gekennzeichnet werden.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 8	§ 8
Prüfung der Mittelverwendung	Prüfung der Mittelverwendung
(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 5 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.	(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Energie</b> die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 5 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.
(2) <i>Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz halbjährlich jeweils bis zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 10.</i>	(2) <b>Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie halbjährlich jeweils bis zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Jahres Übersichten über den Stand zur Umsetzung der laufenden Maßnahmen sowie zur zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 10.</b>
(3) <i>Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Koordinierungsgremium nach § 25 jährlich zum 1. Oktober einen Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen. Dieser enthält insbesondere Informationen zur Erreichung der in § 1 genannten Förderziele und der in § 4 Absatz 1 genannten Förderbereiche.</i>	<b>entfällt</b>

<p style="text-align: center;"><b>Geltendes Recht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p>
<p style="text-align: center;"><b>Bundesförderprogramm</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Bundesförderprogramm</b></p>
<p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> wird unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts ein Bundesförderprogramm auflegen. Das Programm unterstützt Projekte, die dazu beitragen, die in den §§ 2, 11 und 12 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu wandeln. Die Länder sind verpflichtet, Begleitgremien unter Beteiligung der für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure und der Sozialpartner einzurichten. Die Einzelheiten, wie dies durch das Bundesprogramm unterstützt werden kann, werden durch eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> geregelt.</p>	<p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Energie</b> wird unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts ein Bundesförderprogramm auflegen. Das Programm unterstützt Projekte, die dazu beitragen, die in den §§ 2, 11 und 12 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu wandeln. Die Länder sind verpflichtet, Begleitgremien unter Beteiligung der für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure und der Sozialpartner einzurichten. Die Einzelheiten, wie dies durch das Bundesprogramm unterstützt werden kann, werden durch eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und <b>Energie</b> geregelt.</p>
<p>(2) Im Rahmen des Förderprogramms werden auch lokale Bündnisse zwischen Gemeinden und Sozialpartnern, insbesondere Revierbegleitausschüsse, gefördert, die bei der Erarbeitung und Umsetzung der regionalen Entwicklungspläne und -maßnahmen eingebunden werden.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p>
<p style="text-align: center;"><b>Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen des Bundes zur Förderung der Gebiete nach § 2</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen des Bundes zur Förderung der Gebiete nach § 2</b></p>
<p>Der Bund wird unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts und vorrangig zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Gebieten nach § 2 insbesondere folgende Programme, Initiativen und Einrichtungen einrichten, ausweiten oder aufstocken:</p>	<p>Der Bund wird unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts und vorrangig zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Gebieten nach § 2 insbesondere folgende Programme, Initiativen und Einrichtungen einrichten, ausweiten oder aufstocken:</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
1. Auflage eines Förderprogramms der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zum Erhalt und zur Umgestaltung herausragender Industriegebäude und -anlagen zu lebendigen Kulturdenkmälern,	1. un verändert
2. Erweiterung des Programms mFUND um ein Programmmodul „Digitalisierung und datenbasierte Innovationen für Mobilität 4.0 und Daseinsvorsorge in den Braunkohlerevieren“,	2. un verändert
3. Aufstockung bestehender Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> im Bereich alternativer Antriebe und Kraftstoffe oder Elektromobilität sowohl für die Straße als auch die Schiene,	3. Aufstockung bestehender Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und <b>Energie</b> im Bereich alternativer Antriebe und Kraftstoffe oder Elektromobilität sowohl für die Straße als auch die Schiene,
4. Fortführung und Weiterentwicklung des Programms „Unternehmen Revier“ zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohleregionen,	4. un verändert ,
5. Ausfinanzierung, Aufstockung und Verstetigung des Förderprogramms „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“,	5. un verändert
6. Verstärkung investiver Maßnahmen im Klimaschutz auf kommunaler Ebene im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative,	6. un verändert
7. Aufstockung des Programms „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“,	7. un verändert
8. Aufbau von regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung im Rahmen der Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ des Programms „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“,	8. un verändert

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
9. Einrichtung eines neuen Programms für die Kommunen zur Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaft im Rahmen des Strukturförderprogramms „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“,	9. un verändert
10. Einrichtung eines Modellvorhabens zur proaktiven Unternehmensberatung, mit der die Unternehmen ihr Wachstumspotenzial besser ausschöpfen können,	10. un verändert
11. Ausbau der Unterstützungsleistungen der Außenwirtschaftsförderagentur des Bundes „Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH“ zur Anwerbung von Investitionen aus dem Ausland und zur Vermarktung von Standortvorteilen im Ausland,	11. un verändert
12. Erweiterung der Infrastrukturmaßnahmen mit zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Entwicklung einer „Modellregion Bioökonomie“ im Rheinischen Revier,	12. un verändert
13. verstärkte Investitionen in die kulturelle Infrastruktur und Förderung von Kultureinrichtungen und -projekten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung,	13. un verändert
14. Einrichtung eines wissenschaftlichen Monitoringzentrums für Biodiversität,	14. un verändert,
15. weiterer Aufbau und Verstetigung des Betriebs des Kompetenzzentrums Klimaschutz in energieintensiven Industrien mit Sitz in Cottbus zur Umsetzung des Förderprogramms zur Dekarbonisierung in der Industrie, Aufwuchs der Mittel für das Förderprogramm zur Dekarbonisierung in der Industrie,	15. un verändert

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
16. Einrichtung eines Umwelt- und Naturschutzdatenzentrums Deutschland zum Aufbau und Betrieb eines nutzer- und anwenderorientierten fach- und behördenübergreifenden nationalen Online-Informations- und Partizipationsangebotes im Mitteldeutschen Revier,	16. un v e r ä n d e r t
17. Realisierung eines Forschungs- und Demonstrationsfeldes für innovative Wasser- und Abwassertechnik an einem Klärwerkstandort im Lausitzer Revier,	17. un v e r ä n d e r t
18. Ansiedlung eines „Center for Advanced System Understanding“ im Freistaat Sachsen,	18. un v e r ä n d e r t
19. Aufbau eines Fraunhofer-Instituts für Geothermie und Energieinfrastrukturen,	19. un v e r ä n d e r t
20. Aufbau eines Fraunhofer-Zentrums für Digitale Energie im Rheinischen Revier,	20. un v e r ä n d e r t
21. Ausbau des Ernst-Ruska-Centrums für Mikroskopie und Spektroskopie mit Elektronen am Forschungszentrum Jülich,	21. un v e r ä n d e r t
22. weitere Förderung des Innovationscampus „Elektronik und Mikrosensorik Cottbus“ an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,	22. un v e r ä n d e r t
23. Forschungsvorhaben „Inkubator nachhaltige erneuerbare Wertschöpfungsketten“ im Rheinischen Revier,	23. un v e r ä n d e r t
24. weitere Förderung des Forschungsvorhabens „Neuro-inspirierte Technologien der künstlichen Intelligenz für die Elektronik der Zukunft“ (NEUROTEC) im Rheinischen Revier,	24. un v e r ä n d e r t

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
25. Ausbau der Förderung von existierenden Projekten und Standorten des Spitzensports in den Fördergebieten nach § 2,	25. un v e r ä n d e r t
26. Einrichtung eines Kompetenzzentrums für die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Power-to-X inklusive einer Demonstrationsanlage in der Lausitz,	26. un v e r ä n d e r t
27. Einrichtung eines Entwicklungs- und Testzentrums für klimafreundliche elektrische Nutzfahrzeuge,	27. un v e r ä n d e r t
28. ein Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus (IUC) soll als Kern der Modellregion Gesundheit Lausitz aufgebaut werden. Forschung, Lehre und Versorgung sollen in neuartiger Weise unter der Nutzung der Digitalisierung verknüpft und in einem „Reallabor“ für digitale Gesundheitsversorgung umgesetzt werden. Zugleich sollen die Mediziner Ausbildung neu strukturiert und die Gesundheitsversorgung „aus einem Guss“ neu gedacht werden,	28. un v e r ä n d e r t
29. Gründung je eines neuen institutionell geförderten Großforschungszentrums nach Helmholtz- oder vergleichbaren Bedingungen in der sächsischen Lausitz und im mitteldeutschen Revier auf Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens,	29. un v e r ä n d e r t
30. Aufbau eines Helmholtz-Clusters für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft am Forschungszentrum Jülich einschließlich Aufbau von Forschungsverwertungsketten,	30. un v e r ä n d e r t
31. Maßnahmen zur Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der Sprache, Kultur und Traditionen des sorbischen Volkes als nationaler Minderheit,	31. un v e r ä n d e r t
32. Stärkung eines Fahrzeuginstandhaltungswerks in Cottbus.	32. un v e r ä n d e r t

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<p>Die Bundesregierung wird innerhalb des Finanzrahmens weitere Maßnahmen vorrangig zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in den Gebieten nach § 2 realisieren. Maßnahmen, die sich als nicht zielführend erwiesen haben, können beendet werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 19</p>	<p>§ 19</p>
<p><b>Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben</b></p>	<p><b>Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben</b></p>
<p>(1) Beim Bundesministerium des Innern <i>und für Heimat</i> wird eine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben eingerichtet.</p>	<p>(1) Beim Bundesministerium des Innern wird eine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben eingerichtet.</p>
<p>(2) Die Stelle nimmt mit Blick auf die Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen sowie zur Erreichung des Ziels nach § 18 folgende Aufgaben wahr:</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Beratung der Bundesministerien zu Fragen der Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen im Bundesgebiet, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, darunter auch in den Fördergebieten nach § 2,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. zentrale Erfassung der Daten zur Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen im Bundesgebiet, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, darunter auch in den Fördergebieten nach § 2,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Bericht und Information über Entscheidungen über die Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen sowie über weitere Planungen der Bundesministerien zur dezentralisierten Wahrnehmung von Bundesaufgaben.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;"><b>Geltendes Recht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p>
<p style="text-align: center;"><b>Transparenz zur Sicherstellung ausreichender Planungskapazitäten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Transparenz zur Sicherstellung ausreichender Planungskapazitäten</b></p>
<p>(1) Vor Beginn der Planung und Umsetzung einer der in Kapitel 4 genannten Maßnahmen, die nicht Bestandteil des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes und keine Maßnahmen nach Anlage 4 Abschnitt 2 Nummer 25 bis 28 sind, legt das Bundesministerium für <i>Digitales und Verkehr</i> dem <i>Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur</i> und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages einen Bericht vor. Dieser Bericht enthält neben einer Beschreibung der Maßnahme eine Stellungnahme, ob und in welchem Umfang ausreichend Planungskapazitäten und Haushaltsmittel für die jeweilige Maßnahme vorhanden sind, die eine Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ohne Konkurrenz zu anderen Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen gemäß der Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist, und des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege gemäß der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, gewährleisten.</p>	<p>(1) Vor Beginn der Planung und Umsetzung einer der in Kapitel 4 genannten Maßnahmen, die nicht Bestandteil des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes und keine Maßnahmen nach Anlage 4 Abschnitt 2 Nummer 25 bis 28 sind, legt das Bundesministerium für Verkehr dem <b>Verkehrsausschuss</b> und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages einen Bericht vor. Dieser Bericht enthält neben einer Beschreibung der Maßnahme eine Stellungnahme, ob und in welchem Umfang ausreichend Planungskapazitäten und Haushaltsmittel für die jeweilige Maßnahme vorhanden sind, die eine Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ohne Konkurrenz zu anderen Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen gemäß der Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist, und des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege gemäß der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, gewährleisten.</p>
<p>(2) Nimmt der <i>Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur</i> und der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages den Bericht nach Absatz 1 zustimmend zur Kenntnis, kann das Bundesministerium für <i>Digitales und Verkehr</i> dem jeweiligen Vorhabenträger die Zustimmung zur Planung und Umsetzung der in Kapitel 4 genannten Maßnahme erteilen. Liegt keine zustimmende Kenntnisnahme vor, kann der Bericht überarbeitet und erneut vorgelegt werden.</p>	<p>(2) Nimmt der <b>Verkehrsausschuss</b> und der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages den Bericht nach Absatz 1 zustimmend zur Kenntnis, kann das Bundesministerium für Verkehr dem jeweiligen Vorhabenträger die Zustimmung zur Planung und Umsetzung der in Kapitel 4 genannten Maßnahme erteilen. Liegt keine zustimmende Kenntnisnahme vor, kann der Bericht überarbeitet und erneut vorgelegt werden.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<p>(3) Zum Zwecke der Berichterstellung nach Absatz 1 kann das Bundesministerium für <i>Digitales und Verkehr</i> von der Autobahn GmbH des Bundes, den Ländern, dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dem Fernstraßen-Bundesamt und dem Eisenbahn-Bundesamt die dafür notwendigen Informationen einholen.</p>	<p>(3) Zum Zwecke der Berichterstellung nach Absatz 1 kann das Bundesministerium für Verkehr von der Autobahn GmbH des Bundes, den Ländern, dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dem Fernstraßen-Bundesamt und dem Eisenbahn-Bundesamt die dafür notwendigen Informationen einholen.</p>
<p>§ 25</p>	<p>§ 25</p>
<b>Bund-Länder-Koordinierungsgremium</b>	<b>Bund-Länder-Koordinierungsgremium</b>
<p>(1) Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt bilden ein Koordinierungsgremium. Dieses begleitet und unterstützt die Bundesregierung und die Regierungen der Länder bei der Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen insbesondere nach § 4 und stellt den Projektfluss sicher. Es prüft die Umsetzung entsprechend den Leitbildern, Förderzielen und Förderbereichen. Hierzu analysiert es aktuelle Entwicklungen, berichtet und empfiehlt bei Bedarf entsprechende Anpassungen. Die Empfehlungen sind nicht bindend. Das Koordinierungsgremium ist für die in den Kapiteln 1, 3 und 4 genannten Förderbereiche zuständig.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
<p>(2) Das Koordinierungsgremium ist besetzt mit der fachlich zuständigen Vertreterin oder dem fachlich zuständigen Vertreter (Vertretung) auf Staatssekretärebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i>, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums für <i>Digitales und Verkehr</i>, des Bundesministeriums für <i>Bildung und Forschung</i>, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und <i>Verbraucherschutz</i>, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für <i>Ernährung und Landwirtschaft</i> sowie einer Vertretung für jedes Land nach § 1 Absatz 1 Satz 1. Die Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 übt den Vorsitz aus. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Das Koordinierungsgremium kann bei Bedarf weitere Ressorts und Bundesbehörden sowie die für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure und Sozialpartner beratend hinzuziehen.</p>	<p>(2) Das Koordinierungsgremium ist besetzt mit der fachlich zuständigen Vertreterin oder dem fachlich zuständigen Vertreter (Vertretung) auf Staatssekretärebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und <b>Energie</b>, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Verkehr, des Bundesministeriums für Forschung, <b>Technologie und Raumfahrt</b>, des Bundesministeriums für Umwelt, <b>Klimaschutz</b>, Naturschutz <b>und</b> nukleare Sicherheit, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für <b>Landwirtschaft, Ernährung und Heimat</b> sowie einer Vertretung für jedes Land nach § 1 Absatz 1 Satz 1. Die Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 übt den Vorsitz aus. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Das Koordinierungsgremium kann bei Bedarf weitere Ressorts und Bundesbehörden sowie die für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure und Sozialpartner beratend hinzuziehen.</p>
<p>(3) Jedes Land hat eine Stimme. Das Koordinierungsgremium beschließt mit der Stimme des Bundes und mindestens der Hälfte der Stimmen der Länder.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Koordinierungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
§ 26	§ 26
Evaluierung	Evaluierung
<p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> evaluiert die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes und ihre Auswirkung auf die wirtschaftliche Dynamik in den Revieren nach § 2 auf wissenschaftlicher Grundlage <i>alle zwei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2023</i>. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der Maßnahmen nach den Kapiteln 1, 2 und 5 sowie nach Kapitel 3 mit Ausnahme der §§ 18 und 19 auf die Wertschöpfung, die Arbeitsmarktsituation und das kommunale Steueraufkommen zu untersuchen. Es berichtet hierüber dem Koordinierungsgremium nach § 25, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat. Die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p>	<p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Energie</b> evaluiert die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes und ihre Auswirkung auf die wirtschaftliche Dynamik in den Revieren nach § 2 auf wissenschaftlicher Grundlage <b>zum 31. Oktober in den Jahren mit ungerader Jahreszahl</b>. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der Maßnahmen nach den Kapiteln 1, 2 und 5 sowie nach Kapitel 3 mit Ausnahme der §§ 18 und 19 auf die Wertschöpfung, die Arbeitsmarktsituation und das kommunale Steueraufkommen zu untersuchen. Es berichtet hierüber dem Koordinierungsgremium nach § 25, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat. Die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p>
<p>(2) Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages <i>jährlich bis zum 31. Oktober</i> über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr nach diesem Gesetz verausgabten Mittel.</p>	<p>(2) Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages <b>zum 31. Oktober in den Jahren mit ungerader Jahreszahl</b> über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr nach diesem Gesetz verausgabten Mittel.</p>
<p>(3) Die Bundesregierung berichtet dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem <i>Ausschuss für Inneres und Heimat</i> sowie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages <i>jährlich bis zum 31. Oktober</i> über den Stand der Umsetzung von § 18.</p>	<p>(3) Die Bundesregierung berichtet dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem <b>Innenausschuss</b> sowie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages <b>zum 31. Oktober in den Jahren mit ungerader Jahreszahl</b> über den Stand der Umsetzung von § 18.</p>
<p>(4) Die Bundesregierung berichtet dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem <i>Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur</i> sowie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages <i>jährlich bis zum 31. Oktober</i> über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach den Kapiteln 4 und den Anlagen 4 und 5.</p>	<p>(4) Die Bundesregierung berichtet dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem <b>Verkehrsausschuss</b> sowie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages <b>zum 31. Oktober in den Jahren mit ungerader Jahreszahl</b> über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach den Kapiteln 4 und den Anlagen 4 und 5.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<p>(5) Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie dem Ausschuss für Finanzen des Deutschen Bundestages einmalig zum 31. Oktober 2021 über die Wirkung der degressiven Abschreibung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter als zusätzlicher Investitionsanreiz. Auf dieser Grundlage entscheidet der Deutsche Bundestag über eine Verlängerung dieser Regelungen in den Gebieten gemäß § 2 ab 2022.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
<b>Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern</b>	<b>Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern</b>
<b>( - IHKG) vom: 18.12.1956 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 7.8.2021 I 3306</b>	<b>( - IHKG) vom: 18.12.1956 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 7.8.2021 I 3306</b>
§ 10a	§ 10a
(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat die Aufgabe,	(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat die Aufgabe,
1. das Gesamtinteresse der den Industrie- und Handelskammern zugehörigen Gewerbetreibenden in der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Regionen, Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. § 1 Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer koordiniert und fördert das Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft als Instrument der Außenwirtschaftsförderung der Bundesrepublik Deutschland. Sie kann Vertretungen in anderen Staaten gründen und unterhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten</b>
<p>(3) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer unterstützt und fördert die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Industrie- und Handelskammern zur Wahrnehmung deren Aufgaben, insbesondere insoweit Aufgaben ganz oder teilweise einer bundeseinheitlichen Umsetzung oder zentralen Erledigung bedürfen oder der Umsetzung von Unionsrecht dienen. Hoheitliche Aufgaben, die der Industrie- und Handelskammer als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zugewiesen sind, gehören nicht zu den Aufgaben der Deutschen Industrie- und Handelskammer.</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>(4) Zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung der Industrie- und Handelskammern kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer</p>	(4) un v e r ä n d e r t
<p>1. auf Bundesebene die Funktion der gemeinsamen Stelle für die den Industrie- und Handelskammern auf Grund der nach Maßgabe des § 1 Absatz 3a und 4 übertragenen Aufgaben wahrnehmen,</p>	1. un v e r ä n d e r t
<p>2. eine Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 7 durch Satzung einrichten und unterhalten sowie</p>	2. un v e r ä n d e r t
<p>3. eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten der gewerblichen Wirtschaft im In- oder Ausland, insbesondere einen Schiedsgerichtshof, durch Satzung errichten und unterhalten.</p>	3. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und Aufhebung von Berichtspflichten
<p>(5) Innerhalb ihrer Verbandskompetenz kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften oder sonstige Vereinigungen gründen sowie sich an Gesellschaften, sonstigen Vereinigungen, Zusammenschlüssen oder Einrichtungen beteiligen oder diese unterstützen. Entstehende Gewinne sind zur Aufgabenerfüllung einzusetzen. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann Kooperationen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft unterstützen, koordinieren und für die Industrie- und Handelskammern Projekte von bundespolitischer Bedeutung durchführen. Zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unterstützt sie die Umsetzung der Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung und die Industrie- und Handelskammern beim Erfüllen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer <i>und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichten</i> dem Bundestag jeweils zur Mitte einer Legislaturperiode des Bundestages über die wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der Deutschen Industrie- und Handelskammer, der Industrie- und Handelskammern und des Netzwerkes der deutschen Auslandshandelskammern.</p>	<p>(6) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer <b>berichtet</b> dem Bundestag jeweils zur Mitte einer Legislaturperiode des Bundestages über die wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der Deutschen Industrie- und Handelskammer, der Industrie- und Handelskammern und des Netzwerkes der deutschen Auslandshandelskammern.</p>
<p>(7) Der Deutschen Industrie- und Handelskammer können durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Industrie- und Handelskammern können nach § 10 der Deutschen Industrie- und Handelskammer Aufgaben übertragen, soweit die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer zustimmt. Die Übertragung von Aufgaben als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist ausgeschlossen.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>

## **Begründung**

[\[...\]](#)